

**Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenfelden vom 14.12.2011**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBL S. 33) zuletzt geändert durch Artikel 15 der VO vom 11. Dezember 2001, GVBL. S. 92), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden in seiner Sitzung am 10.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 3 Inkrafttreten/Außerkräftreten

**§ 1  
Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

**§ 2  
Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €.
- (3) Nimmt der stellvertretende Ortsbrandmeister die Aufgaben des Ortsbrandmeisters zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beträgt für den
  - Jugendfeuerwehrwart 25,00 €,
  - Gerätewart 15,00 €.

**§ 3  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.1994 außer Kraft.

Hohenfelden, den 14.12.2011



Thomas Morche  
Bürgermeister

Gemeinde Hohenfelden



Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Gemeinde Hohenfelden vom 14.12.2011 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 01/2012 vom 07.01.2012, Seite 5 bis 6, öffentlich bekannt gemacht.

Hohenfelden, den 12.01.2012



Thomas Morche  
Bürgermeister

Gemeinde Hohenfelden

